

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde **vom 1. Juli 2010**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 28.06.2010 folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oelde.

Jedermann kann die Stadtbücherei im Rahmen dieser Satzung benutzen und Bücher, Zeitschriften, Tonkassetten, CDs, CD-ROMs, DVDs, Blu Ray Discs und Spiele entleihen. Die Bücher, Zeitschriften, Tonkassetten, CDs, CD-ROMs, DVDs, Blu Ray Discs und Spiele werden unter der Sammelbezeichnung „Medien“ zusammengefasst.

Darüber hinaus bietet die Stadtbücherei gegen eine gesonderte Gebühr die Nutzung des Internet-Rechners an.

§ 2 – Anmeldung, Benutzerausweis

Für die Benutzung der Stadtbücherei wird gegen Vorlage des Personalausweises ein Benutzerausweis ausgestellt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr müssen die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen. Sie erhalten eine kostenlose Erstaussfertigung des Benutzerausweises.

Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt und ist nicht übertragbar.

Die vom Benutzer bei der Anmeldung erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert; zur Weitergabe dieser Daten ist die Stadtbücherei nicht berechtigt.

Mit der Anmeldung werden die Regelungen dieser Satzung für die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter verbindlich und durch diese anerkannt.

Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und der Verlängerung der Medien vorzulegen.

Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.

Für den Verlust des Benutzerausweises wird bei Ausstellung eines Ersatzausweises ein Entgelt entsprechend dem geltenden Gebührentarif (vgl. Anlage zu § 10 der Satzung) erhoben.

§ 3 – Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

Die Leihfrist für Bücher und Spiele beträgt vier Wochen; für Zeitschriften, Tonkassetten, CDs und CD-ROMs zwei Wochen; für DVDs/Blu Ray Discs eine Woche.

Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.

Die Leihfrist für Bücher und Spiele kann zweimal bis zu vier Wochen, die Leihfrist für Zeitschriften, Tonkassetten, CDs und CD-ROMs zweimal bis zu zwei Wochen verlängert werden, wenn keine andere Vorbestellung vorliegt. Grundsätzlich ausgenommen von der Verlängerung der Leihfrist sind DVDs und Blu Ray Discs.

Bereits ausgeliehene Medien können gegen eine Bearbeitungsgebühr vorbestellt werden.

Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von 10 Tage nicht abgeholt, kann die Bücherei anderweitig darüber verfügen. Die Bearbeitungsgebühr wird trotzdem fällig.

Bücher und Zeitschriften, die zu Studienzwecken benötigt werden und in der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können durch den deutschen Leihverkehr nach den Bestimmungen der „Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken“ beschafft werden.

§ 4 – Behandlung der entliehenen Medien

Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Als Beschädigung gelten bei Büchern und Zeitschriften auch das Umbiegen von Blättern, Korrigieren von Texten, Unterstreichungen und Bemerkungen. Ebenso gilt das Überspielen und Löschen von Medien als Beschädigung.

Bei allen entliehenen Medien ist das Urheberrecht zu beachten.

Der Benutzer ist verpflichtet, sich bei der Ausgabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen. Auf etwaige Mängel hat der Benutzer bei der Ausleihe und Rückgabe einer Medieneinheit hinzuweisen.

Verlust und Veränderung eines entliehenen Gegenstandes sind unverzüglich anzuzeigen.

Für jede Beschädigung oder den Verlust entliehener Gegenstände hat der Benutzer nach den Vorschriften des BGB vollwertigen Ersatz zu leisten oder den Wiederbeschaffungswert des entliehenen Gegenstandes zu zahlen. Er haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.

Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der durch den Entleiher nachgewiesenen Desinfektion zurückgebracht werden.

§ 5 – Rückgabe

Die ausgegebenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist zurückgegeben werden.

Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe obliegt dem Benutzer.

Eine Quittung über die Rückgabe der Medien kann auf Anforderung des Benutzers ausgestellt werden. Die Quittung gilt als Beleg für die fristgerechte Rückgabe

§ 6 – Leihfristenüberschreitung

Bei der Überschreitung der Leihfrist werden Versäumnisgebühren entsprechend des geltenden Gebührentarifes (vgl. Anlage zu § 10 der Satzung) erhoben.

Die Versäumnisgebühr wird mit dem auf den letzten Tag der Rückgabefrist folgenden Tag fällig.

Die Einziehung der Versäumnisentgelte, Ersatzleistungen sowie der entliehenen Medien, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert ist, erfolgt im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 – Kopien

Benutzer können Fotokopien aus Büchern und anderen Printmedien der Stadtbücherei anfertigen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechtes.

Das Kopieren und/oder Vervielfältigen der weiteren in der Stadtbücherei vorhandenen Medien ist untersagt.

§ 8 – Hausrecht und Verhalten in den Bibliotheksräumen

Dem/Der Leiter/in der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Seine Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

Taschen, Mappen, Garderobe, und Ähnliches sind in den zur Verfügung stehenden, Schließfächern einzuschließen. Der Schlüssel zu dem Schließfach ist beim Büchereipersonal erhältlich. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen, Mappen, Garderobe und Ähnliches vorzuzeigen.

Auf abgelegte Garderobe hat der Benutzer selbst zu achten. Die Stadt übernimmt keine Haftung.

Rauchen, Verzehr von Speisen und Getränken sowie laute Unterhaltung sind nicht gestattet.

Tiere dürfen von den Benutzern nicht mit in die Bücherei genommen werden.

Für verlorene und gestohlene Gegenstände leistet die Stadt Oelde keinen Schadensersatz.

§ 9 – Nutzung des Internets

Die Nutzung des Internets in der Stadtbücherei ist für die Stadtbücherei- Benutzer/ Benutzerinnen ab 6 Jahren möglich. Bei Minderjährigen zwischen 6 und 18 Jahren bedarf es hierzu einer besonderen Einverständnis- und Haftungserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten.

Die Nutzung des Internets ist von den Benutzern nur gegen Abgabe einer schriftlichen Anerkennung der Benutzungshinweise der Stadt Oelde, der Angabe personenbezogener Daten und der Einwilligung der Erhebung sowie der Speicherung derselben möglich. Das entsprechende Formular der Verpflichtungserklärung ist bei dem Büchereipersonal an der Auskunftstheke der Stadtbücherei erhältlich. Die Erklärung ist einmalig vor der ersten Internet-Nutzung zu unterzeichnen.

Nach Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung wird dem Benutzer/der Benutzerin „Internet-Ausweis“ ausgestellt.

Der Benutzer/die Benutzerin muss sich bei jeder Inanspruchnahme des Internets beim Büchereipersonal an der Auskunftstheke durch Vorlage des Internet-Ausweises an- und abmelden. Name, Datum, Beginn und Ende der Internet-Sitzung werden in einem „Log-Buch“ festgehalten und von dem Benutzer/der Benutzerin durch Unterschrift bestätigt.

Die allgemeinen Bibliotheksregeln und die Benutzungsordnung gelten auch für die Nutzung der Online-Dienste.

Es dürfen keine Veränderungen im System und an den System- und Softwareeinstellungen oder an der Hardware vorgenommen werden.

Das Anwählen von Mailboxen ist nicht erlaubt.

Seiten mit rassistischen, pornographischen, gewaltverherrlichenden u.ä. Inhalten dürfen nicht aufgerufen werden.

Der Benutzer/die Benutzerin ist dafür verantwortlich, dass während der ihm/ihr eingeräumten Benutzungszeit keine weiteren Personen den PC bzw. die Internet-Funktion bedienen. Für Schäden am PC und seinem Zubehör sowie Missbrauch des Internet-Anschlusses haftet der Benutzer/ die Benutzerin.

Die Stadtbücherei haftet nicht für die durch die Benutzung des Internet-PCs entstandenen Schäden (z.B. Viren).

§ 10 – Gebühren

Gebühren werden erhoben

- für den Benutzerausweis als Jahresgebühr,
- für die Vermittlung eines Buches einer auswärtigen Bibliothek,
- für die Überschreitung der Ausleihzeit als Versäumnis- und Bearbeitungsgebühr,
- für den Verlust eines Benutzerausweises,
- für die Herstellung von Fotokopien in der Stadtbücherei,

- für die Vorbestellungen als Bearbeitungsgebühr
- für die Benutzung der Internet-Rechner
- für die Erstellung von Ausdrucken von Internet-Seiten
- für die Ausleihe von DVDs/Blu Ray Discs und Hörbüchern auf digitalen Medien

Die Gebühren werden auf der Grundlage eines vom Rat beschlossenen Gebührentarifes erhoben.

Die Benutzungsgebühr für den Benutzerausweis als Jahresgebühr ist bei Empfangnahme bzw. Verlängerung des Benutzerausweises im voraus zu entrichten. Ein schriftlicher Bescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

Die Benutzungsgebühr für die Vermittlung eines Buches einer auswärtigen Bibliothek ist bei Bestellung des Buches zu entrichten. Ein schriftlicher Bescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

Die Fälligkeit der Gebühr für die Überschreitung der Ausleihzeit entsteht mit dem Tag des Eintritts der Säumnis.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 25.05.2005 sowie alle älteren Fassungen der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde außer Kraft.

Anlage zu § 10 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde

Gebührentarif

Jahresgebühr für Benutzerausweis für Erwachsene	18,00 €
Ermäßigung für Schüler ab 18 Jahre, Studenten, Empfänger von Arbeitslosengeld I und II (nach SGB III und SGB II), Empfänger laufender Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII, Schwerbehinderte, Inhaber des Oelder Familienpasses	9,00 €
Partnertarif, d.h. für einen zusätzlichen Ausweis	2,60 €
Benutzungsgebühr für das Internet, pro halbe Stunde	0,50 €
Vermittlung eines Buches einer auswärtigen Bibliothek (zusätzlich sind die durch Dritte in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten)	2,50 €
Versäumnisgebühr pro Medieneinheit, einheitlich für Kinder und Erwachsene:	

Für das Überschreiten der Ausleihzeit um bis zu 14 Tage (eine schriftliche Mahnung kann hierbei entfallen)	0,50 €
Für das Überschreiten der Ausleihzeit ab 1. Mahndatum um <u>bis zu</u> 10 Tage: zusätzlich:	1,00 €
Für das Überschreiten der Ausleihzeit ab 2. Mahndatum um <u>bis zu</u> 10 Tage: zusätzlich	2,00 €
Bearbeitungsgebühr je Mahnung	2,50 €
Ist nach dreimaliger Mahnung die Einziehung der Medien erforderlich, wird eine zusätzliche Gebühr von 5,00 € je Medieneinheit erhoben.	
Für den Verlust des Leserausweises	2,60 €
Für die Beschädigung oder die Entfernung der Klebeetiketten	1,00 €
Für die Bearbeitungskosten bei Vorbestellung pro Benachrichtigung	1,00 €
Für die Herstellung von Fotokopien je Kopie	0,10 €
Für die Erstellung von Ausdrucken aus dem Internet je Seite	0,10 €
Für die Ausleihe von Hörbüchern auf digitalen Medien für Erwachsene	1,00 €
Für die Ausleihe von DVDs/Blu Ray Discs je Medieneinheit	
für Erwachsene	2,00 €
für Kinder	1,00 €